

Satzung des Vereins

"Mein LiLa" – Standortgemeinschaft Lichterfelde-Lankwitz e.V.

errichtet am 28.02.2018

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Mein LiLa“ – Standortgemeinschaft Lichterfelde-Lankwitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das erste Vereinsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, gelten alle getroffenen Bestimmungen zeitanteilig.

§ 2

Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und der Austausch gesellschaftlicher und kultureller Begegnungen, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Images, der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades des Standortes Lichterfelde-Lankwitz sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung des Wohn- und Geschäftsquartiers.
2. Der Verein organisiert weitere gemeinsame Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein darf keine anderen als die in dem vorstehenden Absatz (1) genannten Zwecke verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Etwaige Überschüsse oder Erlöse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Zweigniederlassung errichten.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

§ 4

Erwerb / Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) durch Beendigung oder Auflösung des Vereins.
 - b. durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Liquidation bei juristischen Personen.
 - c. durch Ausschluss nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss. Voraussetzung ist eine schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung zuzusenden.
 - d. durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist. Es besteht die Möglichkeit, bis zum Austrittstermin das Stimmrecht niederzulegen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Verein hat Anspruch auf Leistung der Beiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie können sich durch andere Mitglieder des Vereins vertreten lassen. Diese können die Stimmrechte des vertretenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
3. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht.
4. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich mit der Zahlung zwei oder mehr Monate im Rückstand befinden, ruht. Die Feststellung des Ruhens der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Da dem Verein in Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke Kosten erwachsen, erhebt er von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie erlässt dazu eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 9.4. in welcher Höhe Beiträge zu leisten sind und es gilt die jeweils gültige Beitragsordnung. Die Beiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
3. Notwendige Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen vorab durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Etwaige Überschüsse zum Schluss des Geschäftsjahres aus nicht verbrauchten Beiträgen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Fehlbeträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, jeweils bis zum 30.03. eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung an einem anderen Termin stattfindet.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorstand schriftlich per Post oder elektronischer Post unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
4. Bei der Einladung muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post oder elektronischer Post und dem Tage der Versammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmung.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Neuwahl des Vorstandes
 - b. der Genehmigung des Haushaltsplanes, der Bilanz und der Jahresabrechnung
 - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Satzungsänderungen
 - f. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. die Auflösung des Vereins und die Verwertung bzw. Verteilung des Vermögens
 - h. den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Umlagen
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Andernfalls ist die Versammlung zu vertagen und mit einer Frist von einer Woche neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Beschlüsse nach § 9 Ziffer 1 Buchstaben d), e) und g) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, im übrigen der einfachen Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist in den gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben a), b), und c) aufgeführten Punkten durch Akklamation möglich. Bei Abstimmung per Akklamation hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsvertrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Anwesenheit von 1/3 der Stimmen zur Beschlussfassung genügt.

7. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich, die von zumindest 1/3 der Anzahl der anwesenden bzw. der vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine die Beschlüsse enthaltende, von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu führen. Diese ist den Mitgliedern in Abschrift innerhalb eines Monats nach der Versammlung mitzuteilen. Maßgebend ist der Tag der Absendung.

9. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Diese Anträge müssen eine Woche vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied werden.

3. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder vor Neuwahlen aus, so führt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Tätigkeit fort, in welcher gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) die Neuwahl des Vorstands durchgeführt wird. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder zu wählen.

4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 1/2 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann diese Aufgaben einem Dritten mit entsprechender fachlicher Kompetenz übertragen.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
6. Dem Vorstand obliegen die Führung der Bücher und Konten sowie die Erledigung des Zahlungsverkehrs. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen, und zwar jeweils bis zu der gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführenden Mitgliederversammlung. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstattet der stellvertretende Vorsitzende für den Vorstand den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht, und zwar entweder in der folgenden Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden.
2. Er hat darüber hinaus zusammenzutreten, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
3. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung gleich welcher Art für ihre Vorstandstätigkeit. Sollten Vorstandsmitglieder darüber hinaus Tätigkeiten für den Verein übernehmen, müssen diese zu marktüblichen oder günstigeren Konditionen erbracht werden, ggf. sind Vergleichsangebote einzuholen. Außerordentliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind vertraglich zu regeln. Die Bestellung von Dritten zur Übernahme von Vereinsaufgaben wird ebenfalls vertraglich geregelt und kann vergütet werden.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind aufzuzeichnen. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 Abs. 3 und Abs. 5 beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung den Liquidator. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Über die Verteilung des Vereinsvermögens an eine soziale Einrichtung im Gebiet des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 15

Gerichtsstandsvereinbarung

Für die Streitigkeiten aus dieser Satzung sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit sie die Mitgliedschaft betreffen oder Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein „Mein LiLa“ Standortgemeinschaft Lichterfelde-Lankwitz e.V. wird als Gerichtsstand das Landgericht Berlin vereinbart.

§ 16

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Satzungsänderungen, die von zuständigen öffentlichen Stellen verlangt werden oder aus rechtlichen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand gemäß §13 der Satzung vornehmen mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig ist und die Ladung ausdrücklich auf die anstehende Satzungsänderung hinweist.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen wurde.

Berlin, den 28.02.2018